

Einwohnergemeinde Binningen

Zonenreglement Siedlung und Landschaft

Vorlage an den Einwohnerrat, Stand: 8. Oktober 2008

Inhalt

Zif. 1 Zweck, Geltungsbereich	1
Erster Teil: Raumplanung	1
Zif. 2 Zoneneinteilung	1
Zif. 3 Generelle Nutzungsvorschriften	2
Zif. 4 Wohnzone W2a/l und W2a/d	3
Zif. 5 Zentrumszone Z.....	3
Zif. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen OeWA.....	3
Zif. 7 Landwirtschaftszone LW.....	4
Zif. 8 Uferschutzzone UZ	5
Zif. 9 Spezialzone Familiengärten Sp F.....	5
Zif. 10 Spezialzone Reitsportanlage Sp R.....	6
Zif. 11 Spezialzone Hundesportanlage Sp H.....	6
Zif. 12 Spezialzone Gärtnerei Sp G	6
Zif. 13 Spezialzone Hippotherapie Sp HT.....	6
Zif. 14 Kantonal geschützte Kulturdenkmäler	7
Zif. 15 Ortsbildschutzzone	7
Zif. 16 Ortsbildschonzone	7
Zif. 17 Naturschutzzone Herzogenmatt und Holzmatt	8
Zif. 18 Freihaltezone	8
Zif. 19 Zone zur Erhaltung der Aussicht	8
Zif. 20 Zone Wärmeverbund	8
Zif. 21 Zone mit Quartierplanpflicht.....	9
Zif. 22 Quartierplanpflicht, Quartierplanungen, Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan.....	9
Zweiter Teil: Allgemeine Bauvorschriften	11
Zif. 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	11
Zif. 24 Massgebende Parzellenfläche.....	11
Zif. 25 Geschossflächenziffer	11
Zif. 26 Nebenräume	12
Zif. 27 Grünflächenziffer	12
Zif. 28 Haupt- und Nebenbauten	12
Zif. 29 Geschossdefinitionen	13
Zif. 30 Spezialbestimmungen Attikageschoss	13
Zif. 31 Fassadenlinie.....	13
Zif. 32 Gebäudelänge	13
Zif. 33 Gebäudeprofil / Dachformen.....	14
Zif. 34 Terrassenbauten.....	15

Zif. 35 Dachaufbauten und Dachflächenfenster	15
Zif. 36 Dachgestaltung für Flachdächer	16
Zif. 37 Antennenanlagen.....	16
Zif. 38 Bauparzellen in verschiedenen Zonen	16
Zif. 39 Spiel- und Freizeitflächen in W- und WG-Zonen	17
Zif. 40 Terrainveränderungen und Anpassungen	17
Zif. 41 Pflichtparkplätze, Ersatzabgabe	18
Dritter Teil: Ausnahmen von den allgemeinen Bauvorschriften und Bauen ausserhalb der Bauzone	18
Zif. 42 Ausnahmen.....	18
Zif. 43 Bestandesgarantie	18
Vierter Teil: Baupolizei- und Baubewilligungswesen	19
Zif. 44 Baugesuchsverfahren	19
Zif. 45 Gebühren.....	19
Fünfter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
Zif. 46 Inkrafttreten.....	19
Zif. 47 Aufhebung bisheriger Bestimmungen und Erlasse.....	19

Anhang

Erläuternde Skizzen

Ergänzende Erläuterungen zum bauökologischen Standard

Naturschutzzonen: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen und Zuständigkeit

Die Einwohnergemeinde Binningen erlässt gestützt auf § 19 der Gemeindeordnung von Binningen vom 23. August 1999 und § 18 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (nachfolgend RBG genannt) mit der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) folgendes Zonenreglement:

Zif. 1
Zweck, Geltungsbe-
reich

- 1 Die Zonenvorschriften bestehen aus dem Zonenplan und dem Zonenreglement. Sie bezwecken eine harmonische Überbauung und eine nachhaltige Nutzung des Bodens im ganzen Gemeindegebiet. Die Zonenvorschriften sind für alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich.
- 2 Bei Planungen sind die Aussagen der Strategie der räumlichen Entwicklung vom August 2006 zu beachten.

Erster Teil:

Raumplanung

Zif. 2
Zoneneinteilung

- 1 Die Gemeinde wird mit folgenden Grundnutzungszonen in Baugebiet und Nichtbaugebiet eingeteilt:

Bauzonen

- | | |
|---|-------|
| a) Wohnzone 2a locker | W2a/l |
| b) Wohnzone 2a dicht | W2a/d |
| c) Wohnzone 2b | W2b |
| d) Wohnzone 3 | W3 |
| e) Wohn- und Geschäftszone 3 | WG3 |
| f) Wohn- und Geschäftszone 4 | WG4 |
| g) Zentrumszone | Z |
| h) Gewerbezone | G |
| i) Zone für öffentliche Werke und Anlagen | OeWA |

Nichtbauzonen / Spezialzonen

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| a) Landwirtschaftszone | LW |
| b) Grünzone | Gr |
| c) Uferschutzzone | UZ |
| d) Zone nach § 19 Abs. 1 lit. f RBG | Z 19f |
| e) Spezialzone Familiengärten | Sp F |
| f) Spezialzone Reitsportanlage | Sp R |
| g) Spezialzone Hundesportanlage | Sp H |
| h) Spezialzone Gärtnerei | Sp G |
| i) Spezialzone Hippotherapie | Sp HT |

- 2 Die Nutzungszonen können mit folgenden Zonen und/oder Objekten überlagert werden:

Überlagernde Zonen / Objekte

- a) Ortsbildschutzzone
- b) Ortsbildschonzone

- c) Naturschutzzone
- d) Freihaltezone
- e) Zone zur Erhaltung der Aussicht
- f) Zone Wärmeverbund
- g) Zone mit Quartierplanpflicht

Zif. 3 Generelle Nutzungsvorschriften

Zonenkategorie	Zonenbezeichnung	max. Vollgeschoszahl	max. Wohnungszahl / Baukörper	Geschossflächenziffer max. in %	Grünflächenziffer min. in %	max. Fassadenhöhe in m	max. Gebäudehöhe in m	max. Gebäudelänge in m	zulässige Nutzung gemäss RBG	Zusatzbestimmungen Gemeinde (Hinweis auf Artikel)	Lärmempfindlichkeitsstufe
Bauzonen	W2a/l	2	2	35	30	7.5	10.5	25	§ 21, Abs. 1	Zif. 4	II/III*
	W2a/d	2	2	55	30	7.5	10.5	25	§ 21, Abs. 1	Zif. 4	II/III*
	W2b	2		75	20	7.5	10.5	25	§ 21, Abs. 1		II/III*
	W3	3		110	10	10.5	13.5	35	§ 21, Abs. 1		II/III*
	WG3	3		110	10	10.5	13.5	35	§ 21, Abs. 2		II/III*
	WG4	4		120		13.5	16.5		§ 21, Abs. 2		II/III*
	Z					13.5	16.5		§ 22, Abs. 2	Zif. 5	III
	G						15	35	§ 23		III
OeWA								§ 24	Zif. 6	III	
Nichtbauzonen	LW								Art. 16 RPG	Zif. 7	III
	Gr								§ 27		III
	UZ								§ 13 RBV	Zif. 8	III
	Z 19f								§ 19, Abs. 1, lit. f		III
	Sp F						3	3.8		Zif. 9	III
	Sp R			80	10	6	9	60		Zif. 10	III
	Sp H			30	50	5.5	8	15		Zif. 11	III
	Sp G			80	10	7.5	10.5	35		Zif. 12	III
	Sp HT			80	10	7.5	10.5	35		Zif. 13	III

* Aufstufung der Lärmempfindlichkeitsstufe siehe Zonenplan

Tabellenfelder ohne Eintrag = Unter Berücksichtigung der übrigen Zonenbestimmungen ist das Mass und die Art der Nutzung nicht bestimmt.

Zif. 4
Wohnzone W2a/l und W2a/d

Die Wohnzonen W2a/l und W2a/d dienen in erster Linie der Wohnnutzung. Nicht störende Betriebe gemäss § 21 Abs. 1 RBG dürfen die Wohnqualität im Quartier durch ihre Tätigkeit nicht beeinträchtigen.

Zif. 5
Zentrumszone Z

- 1 Die Zentrumszone dient den Nutzungen gemäss § 22 Abs. 2 RBG.
- 2 Die Zentrumszone umfasst Gebiete, die zur Entwicklung des Ortszentrums entlang der Hauptstrasse und der Kernmattstrasse bestimmt sind.
- 3 In der Zentrumszone ist eine Mischnutzung mit Arbeiten und Wohnen sicher zu stellen.
- 4 Im Erdgeschoss sind keine neuen zur Hauptstrasse hin orientierten Wohnnutzungen zulässig.

Zif. 6
Zone für öffentliche Werke und Anlagen OeWA

- 1 Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen wird in folgende Areale unterteilt:

Nr.	Gebiet	Zweckbestimmung
1	Holzmatt	Werkhof
2	Neusatz	Schulanlagen
3	Neubadrain	Kirchliche Bauten und Anlagen
4	Meiriacker	Schulanlagen
5	Im Tschuppbaumacker	Spielplatz
6	Drissel	Spielplatz
7	Wilhelm Denz-Strasse	Spielplatz / Aussichtspunkt
8	Spiegelfeld	Schulanlagen und Sport
9	Schafmattweg	Spielplatz
10	Blumenstrasse	Schulanlagen und Spielplatz
11	Mühlematt	Schulanlagen und Sport
12	Langmatten	Wohnen im Alter / Alters- und Pflegeheim
13	Kronenmatt	Kultur und öffentliche Veranstaltungen, Schulanlagen
14	Schmidlihof	Feuerwehr, Kurse und öffentliche Veranstaltungen
15	Curt Goetz-Strasse	Verwaltung
16	Holee	Schulanlagen und Sport
17	Schutzmatten	Spielplatz
18	Schutzmatten	Tagesheim und Jugendhaus

Nr.	Gebiet	Zweckbestimmung
19	Schlossacker	Wohnen im Alter / Alters- und Pflegeheim, Spielplatz
20	Holeerain	Kultur und öffentliche Veranstaltungen
21	Margarethen	Kirchliche Bauten und Anlagen
22	Schutzmatten	Zoologischer Garten Basel
23	Sonnenbad	Die Bauten und Anlagen haben dem Betrieb eines Luft- und Sonnenbades sowie weiterer gesundheitsfördernder Einrichtungen zu dienen.
24	Bruderholz	Spitalbauten: Innerhalb dieser Zone sind nur Bauten und Anlagen gestattet, welche dem Spitalbetrieb dienen. Ausserdem kann ein Unterwerk der Elektra Birseck Münchenstein (EBM) integriert werden.
25	Untere Zwanzig Jucharten	Sportanlagen: Als Hochbauten sind nur die für Garderoben und Nebenräume notwendigen Bauten gestattet. Die Detailplanung erfolgt mittels Quartier- oder Teilzonenplanung. Flutlichtanlagen und somit der Nachtbetrieb sind ausgeschlossen.
26	Margarethen	Spielplatz
27	Margarethen	Erholung und Freizeit
28	Untere Zwanzig Jucharten	Allmend und Sportplatz: Das Erstellen von Hochbauten ist nicht gestattet
29	Amerikanerstrasse	Schulanlagen und Spielplatz

- 2 Die Umgebungsgestaltung in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen hat naturnah zu erfolgen. Für Bepflanzungen sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Neben Bäumen und bestockten Flächen sind Wiesen- und Ruderalflächen zu erhalten, neu zu schaffen oder aufzuwerten.

Zif. 7
Landwirtschaftszone
LW

- 1 Die Nutzung der Landwirtschaftsflächen richtet sich nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Unter höchstmöglicher Schonung des Landschaftsbildes sind zusammenhängende Landschaftsräume zu bewahren und die Erholungsfunktion der Landschaft zu sichern.
- 2 Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

- 3 Eine fachgerechte Beurteilungen von Baugesuchen im Landwirtschaftsgebiet gemäss § 87 Abs. 4 RBV ist nur mit Visualisierungen und detaillierten Angaben zur Umgebungsgestaltung möglich.

Zif. 8
Uferschutzzone UZ

- 1 Die bestehende naturnahe Vegetation und Bestockung sind geschützt. Das Entfernen der Uferbestockung ist bewilligungspflichtig. Ausgenommen davon bleiben Massnahmen für Pflege und Unterhalt.
- 2 Neubauten, Parkplätze, Ablagerungen, Terrainveränderungen, Gartengestaltungen und standortfremde Bepflanzungen sind nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind neue Fusswege.
- 3 Bei baulichen Eingriffen ist zu prüfen, ob Verbauungen zu entfernen und durch Uferbefestigungen mit ingenieurbioologischen Massnahmen, unter Einhaltung der Hochwassersicherheit, zu ersetzen sind. Die Flächen sind hinsichtlich der ökologischen Vernetzung weiter zu entwickeln.

Zif. 9
Spezialzone Familiengärten Sp F

- 1 Die Spezialzone für Familiengärten dient dem Erstellen und Bewirtschaften von Pflanzgärten.
- 2 Für den Wasserbezug und die Abwasserbeseitigung gelten die Reglemente der Gemeinde.
- 3 Innerhalb des Pflanzlandareals sind folgende Gemeinschaftsanlagen zulässig: Kinderspielplätze, Geräteschuppen, Materiallager, Toiletten und Parkplätze. Die Gemeinde legt die Anschlusspunkte für die Gemeinschaftsanlagen fest.
- 4 Für die einzelnen Pflanzlandparzellen besteht für die Gemeinde keine Erschliessungspflicht.
- 5 Die Motorfahrzeuge von Pflanzlandpachtenden und Besuchenden sind innerhalb des Areals abzustellen.
- 6 Pro Pflanzlandparzelle ist der Bau eines Gartenhäuschens gestattet. Die Grundfläche des Gartenhäuschens darf 10 m² nicht übersteigen. Zulässig sind nur Sattel- oder Pultdächer. Der Dachvorsprung muss der Gebäudegrösse angepasst sein. Er darf jedoch nicht grösser als 60 cm sein.
- 7 Unterkellerungen aus festem Material (Beton) bis zur maximalen Grundfläche des Häuschens sind zulässig. Äussere Kellerabgänge sind gestattet.

- 8 Der Anbau eines gedeckten Sitzplatzes ist erlaubt. Dieser darf nicht mehr als 10 m² Grundfläche aufweisen und höchstens auf zwei Seiten eingewandet werden.
- 9 Für die Bedachung sind nicht glänzende Materialien zu verwenden. Die äussere Gestaltung des Häuschens und des Sitzplatzes darf nicht grell in Erscheinung treten.

Zif. 10
Spezialzone Reit-
sportanlage Sp R

- 1 Die Spezialzone dient dem Reitsport. Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen für den Betrieb des Reitsports zulässig.
- 2 In Ergänzung zu den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen gemäss Zif. 23 ist beim Neu- oder Umbau von Bauten und Anlagen dem Lärmschutz, einer unauffälligen Aussenbeleuchtung, einer guten Architektur sowie einer unauffälligen Materialwahl Rechnung zu tragen.
- 3 Parkplätze sind so zu gestalten, dass sie nicht störend in Erscheinung treten. Nicht überdeckte Abstellplätze sind wasserdurchlässig auszugestalten.
- 4 Die Anzahl Pferdeeinstellplätze pro Betriebseinheit ist auf 60 beschränkt.

Zif. 11
Spezialzone Hun-
desportanlage Sp H

- 1 Die Spezialzone dient dem Hundesport. Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen für den Hundesport zulässig. Nicht zugelassen sind die Hundaufzucht, die Hundehaltung oder der Handel mit Hunden.
- 2 In Ergänzung zu den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen gemäss Zif. 23 ist beim Neu- oder Umbau von Bauten und Anlagen dem Lärmschutz, einer unauffälligen Aussenbeleuchtung, einer guten Architektur sowie einer unauffälligen Materialwahl Rechnung zu tragen.

Zif. 12
Spezialzone Gärtne-
rei Sp G

Die Spezialzone dient Gärtnereibetrieben. Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist für Gärtnereibetriebe zulässig.

Zif. 13
Spezialzone Hip-
pothérapie Sp HT

Die Spezialzone dient der Hippotherapie. Das Erstellen von Bauten und Anlagen für die Hippotherapie ist zulässig. Die Nutzung als Reitsportanlage ist ausgeschlossen.

Zif. 14**Kantonal geschützte
Kulturdenkmäler**

Die im Zonenplan mit einem Punkt bezeichneten Bauten unterstehen kantonalem Schutz. Bauliche Änderungen im Innern und am Äussern sind hierbei nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege zulässig.

Zif. 15**Ortsbildschutzzone**

- 1 Die Ortsbildschutzzone umfasst architektonisch und städtebaulich wertvolle Gebiete, die in ihrem Charakter erhalten oder saniert werden sollen. Für das Bauen in dieser Zone gelten, unter Vorbehalt der Bestimmungen der festgelegten Grundnutzung, die nachfolgenden Bauvorschriften:
- 2 Bauten und Anlagen müssen sich in die erhaltenswerte bauliche Umgebung einfügen und erhöhte Anforderungen an die Gestaltung erfüllen.
- 3 Neubauten, Umbauten und Sanierungsmassnahmen haben sich bezüglich Situation, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung, Material- und Farbgebung so einzufügen, dass der entsprechende Quartierscharakter erhalten bleibt.
- 4 Den Bauwilligen wird empfohlen, die Gemeinde frühzeitig in die Vorhaben mit einzubeziehen. Der Gemeinderat ernennt das zuständige Organ (Fachkommission) und legt dessen Pflichtenheft fest.

Zif. 16**Ortsbildschonzone**

- 1 Die Ortsbildschonzone umfasst städtebaulich wertvolle Gebiete, die in ihrem Charakter erhalten oder saniert werden sollen. Für das Bauen in dieser Zone gelten, unter Vorbehalt der Bestimmungen der festgelegten Grundnutzung, die nachfolgenden Bauvorschriften:
- 2 Bauten und Anlagen müssen sich in die bauliche Umgebung einfügen und erhöhte Anforderungen an die Gestaltung erfüllen.
- 3 Neubauten, Umbauten und Sanierungsmassnahmen haben sich bezüglich Situation und Massstäblichkeit, so einzufügen, dass der entsprechende Quartierscharakter erhalten bleibt.
- 4 Den Bauwilligen wird empfohlen, die Gemeinde frühzeitig in die Vorhaben mit einzubeziehen. Der Gemeinderat ernennt das zuständige Organ (Fachkommission) und legt dessen Pflichtenheft fest.

Zif. 17
Naturschutzzone
Herzogenmatt und
Holzmatt

- 1 Die Naturschutzzone Herzogenmatt (Nr. 1) dient gemäss Stiftungszweck als Naturschutzgebiet. Die Naturschutzzone bezweckt die Bewahrung und die Pflege naturkundlich interessanter Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Tierarten und die Sicherung ihrer Lebensräume. Insbesondere werden die Erhaltung und die ökologische Aufwertung des natürlichen Laufes des Weiherbächleins und des Gebietes der Herzogenmatten angestrebt.
- 2 Die Naturschutzzone Holzmatt (Nr. 2) dient dem Wasserlauf des Dorenbaches. Lebensräume der Bach-Auen mit ihren natürlichen Lebensgemeinschaften sind geschützt.
- 3 In den Naturschutzonen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.
- 4 Mit der Aufnahme der Schutzobjekte in das kantonale oder eidgenössische Inventar der geschützten Landschaften, Natur- und Kulturdenkmäler treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen bzw. eidgenössischen Schutzbestimmungen in Kraft.
- 5 Der Gemeinderat setzt die zur Entstehung der naturnahen Lebensräume und zur Erreichung der Schutzziele notwendigen Massnahmen um (Schutzziele usw. siehe Anhang).

Zif. 18
Freihaltezone

- 1 Die Freihaltezone dient der Freihaltung der Landschaftsgebiete von oberirdischen Bauten und Anlagen.
- 2 Innerhalb dieser Zone dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden. Davon ausgenommen sind erdverlegte Leitungen, Strassen und Wege.

Zif. 19
Zone zur Erhaltung
der Aussicht

- 1 Die Zone zur Erhaltung der Aussicht dient der Sicherung von Aussichtslagen.
- 2 Bauvorhaben dürfen die Aussichtsqualität der bezeichneten Zonen nicht beeinträchtigen.

Zif. 20
Zone Wärmeverbund

- 1 Der Zone Wärmeverbund sind Gebiete zugeteilt, die sich aufgrund ihrer Lage für einen Anschluss an eine zentrale Wärmeversorgung eignen.
- 2 Innerhalb dieser Zone sind Neubauten und Bauten, in welchen die Wärmeerzeugungsanlage ersetzt wird, an das Wärmeverbundnetz der Wärmeversorgung Binningen AG (WBA) anzuschliessen.

- 3 Der Gemeinderat kann die Anschlusspflicht auf Antrag der WBA aufheben, wenn:
 - a) nachgewiesen werden kann, dass eine Erschliessung mit Fernwärme für die WBA wirtschaftlich nicht tragbar ist
 - b) technische Anforderungen für eine Erschliessung mit Fernwärme seitens der WBA nicht gegeben sind.
- 4 Über Ausnahmeanträge von Eigentümerinnen und Eigentümer zur Anschlusspflicht entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der WBA.

Zif. 21
Zone mit Quartierplanpflicht

- 1 Die Zonen mit Quartierplanpflicht sind im Zonenplan bezeichnet. In diesen Zonen darf nur aufgrund eines Quartierplans im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren gebaut werden.
- 2 Die Nutzung und der Zweck der Zone mit Quartierplanpflicht richten sich nach § 25 Abs. 1 RBG.
- 3 Renovationen, Umnutzungen, Neuerstellungen von vorbestehenden Bauten sowie kleinere Anbauten sind von der Quartierplanpflicht ausgenommen, sofern deren Art und Mass kein Präjudiz für die noch ausstehende Quartierplanung bewirkt.

Zif. 22
Quartierplanpflicht, Quartierplanungen, Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan

- 1 Der Gemeinderat kann im Rahmen einer Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan Abweichungen wie folgt bewilligen:

Verfahren	Geschossflächen ziffer*	Gebäudelänge (m)	Fassadenhöhe (m)	Gebäudehöhe (m)
Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan mit einer Mindestparzellenfläche von 3'000 m ²	+ 8%	+5	+ 3	+ 3

*Relativmass

- 2 Der Gemeinderat kann Quartierplanung im vereinfachten Verfahren mit folgenden maximalen Abweichungen von der vorgesehenen Nutzung gemäss Zonenplan erlassen:

Verfahren	Geschossflächen ziffer*	Gebäudelänge (m)	Fassadenhöhe (m)	Gebäudehöhe (m)
Quartierplanung im vereinfachten Verfahren	+ 10%	+10	+ 3.5	+ 3.5

*Relativmass

- 3 Abweichungen von der im Zonenplan bestimmten Nutzung für eine Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan, einen Quartierplan im vereinfachten Verfahren oder für den Quartierplan im ordentlichen Verfahren können gewährt werden, wenn:
- die geplante Überbauung gegenüber der Normalbauweise wesentliche Vorteile aufweist.
 - die geplante Überbauung bau- und siedlungsökologischen Anforderungen entspricht und besondere Massnahmen zum Energiesparen getroffen werden (siehe auch Anhang).
 - es sich um eine siedlungsgerechte, architektonisch und städtebaulich qualitätsvolle Überbauung handelt, die sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedert.
 - grössere zusammenhängende Grünflächen und viele Bäume vorgesehen sind.
 - abseits des Verkehrs gelegene Spielflächen und andere Freizeitanlagen erstellt werden.
 - die Flächen für den Fussgänger- und Fahrverkehr und die vorgeschriebenen Abstellflächen für Fahrzeuge, einschliesslich Garagen, zweckmässig angelegt werden.
- 4 Die Anforderungen gemäss Abs. 3 müssen nicht kumulativ erfüllt werden. Der Gemeinderat entscheidet pro Projekt über deren Gewichtung.
- 5 Der Gemeinderat kann die Gewährung von Abweichungen für Quartierpläne im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren von der Durchführung eines Konkurrenzverfahrens abhängig machen. Die Gemeinde ist am Auswahlverfahren zu beteiligen. Die Gemeinde kann sich an den Kosten beteiligen.
- 6 Renovationen, Umnutzungen, Neuerstellungen von vorbestehenden Bauten sowie kleinere Anbauten sind von der Quartierplanpflicht ausgenommen sofern die Art und das Mass kein Präjudiz auf die noch ausstehende Quartierplanung bewirkt.

Zweiter Teil:**Allgemeine Bauvorschriften**

Zif. 23**Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- 1 Alle Bauten sind derart in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt besonders für die Baumassenverteilung, Staffelung der Bauten, Bauhöhe, Bauform, Dachgestaltung, Material- und Farbwahl sowie für die Umgebungsgestaltung.
- 2 Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglich zu berücksichtigen und ist naturnah vorzunehmen.

Zif. 24**Massgebende Parzellenfläche**

- 1 Die Festlegung der massgebende Parzellenfläche richtet sich nach § 46 RBV.
- 2 Parzellenteile innerhalb der Uferschutzzone werden in die Nutzungsberechnung miteinbezogen.
- 3 Nicht zur massgebenden Parzellenfläche gerechnet werden die Erschliessungsflächen inkl. projektierter Verkehrsanlagen, für deren Festlegung das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

Zif. 25**Geschossflächenziffer**

- 1 Die Geschossflächenziffer ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen zur massgebenden Parzellenfläche (siehe auch Anhang).
- 2 Zu den Geschossflächen werden gerechnet: Hauptnutzflächen, Nebennutzflächen, Verkehrsflächen, Funktionsflächen und Konstruktionsflächen in Voll-, Dach- und Attikageschossen der Haupt-Neben- und Kleinbauten.
- 3 Nicht angerechnet werden:
 - a) Flächen deren lichte Höhe unter 1.5 m liegt.
 - b) Geschossflächen von Geschossen, welche ganz unter der Fassadenlinie liegen.
 - c) in den Wohnzonen W2a/l und W2a/d: pro Wohneinheit ganz oder teilweise anrechenbare Geschossflächen einer Garage. Dabei wird von einer Garagennormgrösse von max. 22 m² ausgegangen.
 - d) in den Wohnzonen W2a/l und W2a/d sind mindestens 25 m², jedoch höchstens 5 % der massgebenden Parzellenfläche für unbewohnte Neben- und Kleinbauten frei realisierbar.
- 4 Ragt ein Geschoss über die Fassadenlinie hinaus, werden die Geschossflächen entsprechend dem über der Fassadenlinie herausragenden Geschossanteil angerechnet. Der Geschossanteil ist das Verhältnis zwischen der über der Fassadenlinie liegen-

den Aussenfläche zur gesamten Aussenfläche des entsprechenden Geschosses (siehe auch Zif. 31).

Bonus für Energieeffizienz

- 5 Die Geschossflächenziffer kann für Bauten, welche mindestens den zertifizierten Minergie P-Standard oder vergleichbare Standards erreichen, um 10 % (Relativmass) erhöht werden. Die Einhaltung der Energiestandards ist mit den Baugesuchsunterlagen nachzuweisen.

**Zif. 26
Nebenräume**

In Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Wohnungen sind Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen vorzusehen, welche ohne Treppe zugänglich sind.

**Zif. 27
Grünflächenziffer**

- 1 Die Grünflächenziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur massgebenden Parzellenfläche.
- 2 Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Lagerfläche dienen.
- 3 Als Grünflächen können Freizeitanlagen, mit Humus überdeckte Tiefgaragendächer und dergleichen angerechnet werden, wenn diese Flächen den Zweck der Begrünung erfüllen und entsprechend wirken. Unversiegelte Wege, Rasengittersteine, Steingärten, Schwimmteiche, Spielflächen und begrünte Flachdächer werden mit 50 % der Fläche angerechnet.
- 4 Die Nutzungsberechnung der anrechenbaren Grünfläche ist in den Baugesuchsunterlagen nachvollziehbar auszuweisen.

**Zif. 28
Haupt- und Nebenbauten**

- 1 Hauptbauten sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.
- 2 Nebenbauten sind Gebäude, die in ihrer Dimension die nachfolgenden Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten. z.B. Carports, Velo- und Containerunterstände, Garten- und Gerätehäuschen, überdachte Sitzplätze, Schwimmhallen, Waschküchen, Estrich- und Kellerräume, Abstellräume, Schutzräume und Kehrtrräume.
- 3 Für Nebenbauten gilt eine maximale Gebäudehöhe von 3.5 m. Die Messweise richtet sich nach Zif. 33. In steilen Hanglagen kann der Gemeinderat Ausnahmen beantragen.

Zif. 29
Geschossdefinitio-
nen

- 1 Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse. Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschossezahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.
- 2 Untergeschosse sind Geschosse, deren Aussenfläche über der Fassadenlinie höchstens 1/3 ihrer Gesamtaussenfläche betragen. Weitere Untergeschosse dürfen nicht sichtbar sein, ausgenommen sind die Zu- und Wegfahrten von Einstellhallen sowie Hauseingänge bis zu einer maximalen Breite von insgesamt 7 m.
- 3 Dachgeschosse und Attikageschosse sind Geschosse, deren anrechenbare Geschossfläche maximal 60% der anrechenbaren Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses beträgt. Über der zulässigen Anzahl Vollgeschosse sind nur ein Dachgeschoss oder nur ein Attikageschoss zulässig.
- 4 Attikageschosse können nur anstelle eines Dachgeschosses realisiert werden. Das Attikageschoss schliesst in jedem Fall mit einem Flachdach ab. Weitere Geschosse und Nutzungen über dem Attikageschoss sind nicht zulässig.

Zif. 30
Spezialbestimmun-
gen Attikageschoss

- 1 Dachvorsprünge am Attikageschoss dürfen die Fassaden des Attikageschosses mit einer Fläche von maximal 10% des darunter liegenden Vollgeschosses überragen.
- 2 Für die Bemessung der Grenzabstände bei Bauten mit einem Attikageschoss sind die in Erscheinung tretenden Fassadenhöhen massgebend.

Zif. 31
Fassadenlinie

Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und gewachsenem resp. tiefer gelegtem Terrain. Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem gewachsenen resp. tiefer gelegtem Terrain: Unbedeutende vorspringende und rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt (siehe auch Anhang).

Zif. 32
Gebäudelänge

- 1 Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst (s. Anhang).
- 2 Neben- und Kleinbauten werden nicht zur Gebäudelänge gerechnet.

- 3 Die Gebäudelänge wird für jedes Gebäude separat bestimmt. Zusammengebaute Gebäude gelten als ein Gebäude sofern sie nicht mehr als 8 m gegeneinander versetzt sind.
- Geschlossene Bauweise
- 4 Entlang von Strassen mit erhöhten Lärmemissionen ist innerhalb der ersten Bautiefe die geschlossene Bauweise anzustreben. Wird dabei die maximal zulässige Gebäudelänge überschritten, kann der Gemeinderat die nötige Ausnahme bei der Baubewilligungsbehörde beantragen.
-
- Zif. 33**
Gebäudeprofil /
Dachformen
- 1 Die Fassadenhöhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem tiefsten Punkt des gewachsenen resp. tiefer gelegten Terrains bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante der rohen Dachkonstruktion (Rohmass, siehe Anhang).
- 2 Die Gebäudehöhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem tiefsten Punkt des gewachsenen resp. tiefer gelegten Terrains bis zum höchsten Punkt der rohen Dachkonstruktion (Rohmass). Bei Flachdachbauten gilt die Fassadenhöhe als Gebäudehöhe (siehe Anhang).
- 3 Das Gebäudeprofil wird im Dachgeschoss durch den «wandelnden First» beschränkt. Der First muss mindestens 1.0 m hinter der Fassade liegen. Der «wandelnde First» definiert das Gebäudeprofil in direkten Linien von den Oberkanten zweier sich gegenüberliegenden Fassaden bis zum Punkt der maximal möglichen Gebäudehöhe. Dabei kann der Punkt auf Niveau Gebäudehöhe frei gewählt werden (wandelnd), solange der vorgeschriebene Abstand zur Fassadenflucht eingehalten wird (siehe Anhang).
- 4 Mit Ausnahme der festgelegten Dachformen in der Spezialzone Familiengärten sind innerhalb des Gebäudeprofils alle Dachformen zugelassen.
- Attikageschoss
- 5 In Abweichung zu Abs. 3 können Attikageschosse mit einer Seite der Fassade auf die Fassadenflucht gestellt werden. Die übrigen drei Fassaden des Attikageschosses müssen mindestens einen Abstand von 1.80 m zu den angrenzenden, darunterliegenden Fassaden einhalten. Gemessen wird in jedem Fall ab der Aussenkante der Fassade (siehe Anhang).
- 6 Soweit technisch nötig dürfen zum Gebäude gehörende technische Aufbauten wie Treppenhäuser, Liftaufbauten und Haustechnikanlagen das Gebäudeprofil durchbrechen.
- Versetzte Geschosse
- 7 Bei versetzten Geschossen und bei zusammengebauten Gebäuden sind die Masse des Gebäudeprofils für jedes Niveau resp. für jedes Gebäude einzuhalten.

- 8 Bei Flachdachbauten darf die massive Brüstung die zulässige Fassadenhöhe um höchstens 1.0 m überschreiten.

**Zif. 34
Terrassenbauten**

- 1 Terrassenbauten sind möglichst gut der Hangneigung anzupassen.
- 2 Mit Ausnahme der Untergeschosse sind übereinander liegende Geschosse (inkl. Dach- oder Attikageschosse) mindestens 3 m zurückzusetzen.
- 3 Die Geschosse dürfen von der Seite betrachtet an jeder Stelle nicht mit mehr als zwei Geschossen über das gewachsene oder tiefer gelegte Terrain herausragen. Die Beschränkung der maximalen Vollgeschosszahl und die Gebäudelänge gemäss Zif. 3 gelten für Terrassenbauten nicht (siehe Anhang).

**Zif. 35
Dachaufbauten und
Dachflächenfenster**

- 1 Als Dachaufbauten gelten: Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Antennenanlagen. Dachaufbauten dürfen das festgelegte Gebäudeprofil durchbrechen.
- 2 Sonnenenergieanlagen zählen nicht zu den Dachaufbauten. Die Sonnenenergieanlagen sind in Form und Ausdehnung in die Dachlandschaft zu integrieren. Es gilt die, vom Gemeinderat erlassene, Verordnung über «Sonnenenergieanlagen» der Gemeinde Binningen.
- 3 Dachaufbauten müssen ästhetisch befriedigen und mit den darunter liegenden Fassaden harmonieren.
- 4 Der Abstand von Dachaufbauten zu den Fassadenenden muss mindestens ein Viertel der Fassadenlänge betragen. Bei unterteilten Dachaufbauten können die seitlichen Abstände je um die Hälfte der Zwischenabstände reduziert werden. Die seitlichen Abstände dürfen in diesem Falle 3.5 m nicht unterschreiten. Der minimale Abstand von Gräten und Kehlen beträgt 1.5 m.
- 5 Dachaufbauten sind nur bei Dachneigungen von mehr als 35° gestattet. Dachaufbauten sind nur auf zwei einander gegenüberliegenden Dachflächen zulässig.
- 6 Die Fronthöhe der Dachaufbauten darf maximal 1.60 m betragen. Der Übergang der Dachhaut des Dachaufbaues in das Dach des Gebäudes muss in der Dachflucht gemessen mindestens 1.0 m tiefer als der First des Hauptdaches liegen. Die Front der Dachaufbauten muss um mindestens 0.5 m hinter die Fassadenflucht zurückgesetzt werden. Dachaufbauten müssen von der Traufe rückversetzt sein und die Dachhaut muss zwischen Dachaufbau und Traufe durchgeführt werden.

- 7 Dachflächenfenster unterliegen nicht den Bestimmungen der Dachaufbauten. Dachflächenfenster müssen ästhetisch befriedigen. Sie sind nur auf zwei gegenüberliegenden Dachflächen zulässig. Dachflächenfenster müssen von der Traufe rückversetzt sein und die Dachhaut muss zwischen Dachflächenfenster und Traufe durchgeführt werden.

Zif. 36
Dachgestaltung für
Flachdächer

Dächer mit einer Neigung von maximal 5° werden als Flachdach bezeichnet. Flachdächer auf Hauptbauten sind vollständig zu begrünen, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden. Davon ausgenommen sind Vordächer sowie die Flächen für Anlagen der Energiegewinnung.

Zif. 37
Antennenanlagen

- 1 Als Antennenanlagen gelten Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse.
- 2 Nicht zugelassen sind Antennenanlagen in folgenden Zonen:
- in der Zone zur Erhaltung der Aussicht
 - in der Ortsbildschutzzone
 - in der Ortsbildschonzone
 - in der Uferschutzzone
 - in der Naturschutzzone

Der Gemeinderat kann Ausnahmen beantragen, wenn für die Bevölkerung durch das Erstellen einer Antennenanlage in den genannten Schutzzonen eine bessere Lösung resultiert.

- 3 Antennenanlagen sind in das Landschafts-, Ort- und Strassenbild einzupassen.

Koordinationspflicht der Anbieter

- 4 Die Antennenanlagen sind unter den verschiedenen Anbietern zu koordinieren. Mit dem Baugesuch ist der Bewilligungsbehörde ein Zusammenarbeitskonzept zu unterbreiten, welches die Koordination nachweist und Aussagen zur Auswirkungen auf die Immissionen macht.

- 5 Antennenanlagen, welche für den Netzzusammenhang nicht mehr benötigt werden, sind innert nützlicher Frist durch den Betreiber zu entfernen.

Zif. 38
Bauparzellen in ver-
schiedenen Zonen

Verläuft eine Zonengrenze durch eine Bauparzelle, so ist die Nutzung für beide Parzellenteile gesondert zu ermitteln. Der Gemeinderat kann für Überbauungen, die dem Charakter beider Zonen angemessen Rechnung tragen, die Zusammenfassung der Nutzung in einem Baukörper gestatten.

Zif. 39
Spiel- und Freizeit-
flächen in W- und
WG-Zonen

- 1 Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Drei- und Mehrzimerwohnungen sind zweckmässige Spiel- und Freizeitflächen zu schaffen und zu unterhalten.
- 2 Die vorgeschriebene Grundfläche beträgt 15% der Geschossfläche gemäss Zif. 25, im Minimum aber 100 m².
- 3 Gedeckte offene Hallen ohne Verkehrsfunktionen können flächenmässig angerechnet werden.
- 4 Die Spiel- und Freizeitflächen können für mehrere Liegenschaften und / oder Grundstücke gemeinsam geplant und ausgebaut werden. Die Benützungsmöglichkeit der Flächen ist durch Dienstbarkeiten sicherzustellen.
- 5 Lassen die örtlichen Verhältnisse die Bereitstellung genügender Spiel- und Freizeitflächen nicht zu, so können sich die Bauherrschaften im vorgeschriebenen Umfang ausnahmsweise an einer gemeinschaftlichen Anlage beteiligen. Diese Anlage muss zentral gelegen, in Sicht- und Rufweite der Wohnungen liegen und gefahrlos erreichbar sein.
- 6 Beim Anlegen und Nutzen der Spiel- und Freizeitflächen ist auf die Erdgeschosswohnungen angemessen Rücksicht zu nehmen.

Zif. 40
Terrainveränderun-
gen und Anpassun-
gen

- 1 Terrainveränderungen sind mit Zurückhaltung auszuführen und dürfen das Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen (siehe Anhang).
- 2 Terraingestaltungen dürfen gemessen ab dem gewachsenen Terrain in Hanglagen ab 15 % Neigung das Vertikalmaß von 1.5 m und in Lagen mit weniger als 15 % Neigung ein solches von 1.0 m nicht überschreiten.
- 3 Stützmauern und mauerartige Böschungen dürfen mit Ausnahme von Garagenzufahrten und Hauseingängen innerhalb der Geländenorm nicht höher als 2.0 m sein. Als mauerartige Böschung gilt eine Geländegestaltung mit einer Neigung von mehr als 60°.
- 4 Horizontal gestaffelte Stützmauern und mauerartige Böschungen müssen mindestens um das Mass ihrer Höhe zurückversetzt werden.
- 5 Bei Terrassenhäusern dürfen Stützmauern bei der seitlichen Terraingestaltung eine Höhe von höchstens 3 m aufweisen.
- 6 Bei Vorliegen besonderer Umstände, in steilen Hanglagen, bei bestehenden Aufschüttungen, in Geländewannen und aus kanalisationstechnischen Gründen kann der Gemeinderat bei der zuständigen Stelle Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmun-

gen beantragen, wenn die Umgebungsgestaltung architektonisch gut umgesetzt und gut in die Landschaft eingepasst ist.

Zif. 41
Pflichtparkplätze,
Ersatzabgabe

- 1 Ist die Schaffung des erforderlichen Parkraums auf privatem Areal nicht möglich, ist eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu leisten.
- 2 Die Gemeinde erstellt gemäss § 107 Abs. 2 RBG ein Ersatzabgabereglement.

Dritter Teil:

**Ausnahmen von den allgemeinen
Bauvorschriften und Bauen ausserhalb der Bau-
zone**

Zif. 42
Ausnahmen

In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles kann der Gemeinderat in Ergänzung zu § 7 RBV Ausnahmen von den Zonenvorschriften der Baubewilligungsbehörde wie folgt beantragen:

- a) bei der Nutzungsart für den Eigenbedarf der ansässigen Betriebe
- b) bei den Nutzungsmassen wie Gebäudelänge, Fassadenlänge und Gebäudehöhe
- c) wenn durch Rücksicht auf den Aussichtsschutz die bauliche Nutzung gegenüber der zulässigen Nutzung eingeschränkt wird
- d) bei der Höhe von Stützmauern, bei der Höhe von Auffüllungen und bei der Böschungsneigung
- e) für Massnahmen, welche dem Umweltschutz dienen
- f) bei der Einpassung von Bauten und deren Umgebung ins bestehende Terrain
- g) bei der Situierung von Attikageschossen gemäss Zif. 33 Abs. 5
- h) bei der Sichtbarkeit der Vollgeschosse von Terrassenbauten gemäss Zif. 34 Abs. 3

Zif. 43
Bestandesgarantie

Bestehende, mit Inkrafttreten dieses Reglements anrechenbar gewordene Geschossflächen dürfen genutzt oder benutzbar gemacht werden, auch wenn infolge dieser Änderung die massgebliche Geschossflächenziffer überschritten ist.

Vierter Teil:**Baupolizei- und Baubewilligungswesen**

**Zif. 44
Baugesuchsverfahren**

- 1 Für die Beurteilung der Baugesuche gemäss § 87 Abs. 4 lit. a RBV sind folgende Unterlagen notwendig:
 - a) Koten in Metern über Meer (m ü. M.). Als Grundlage hierfür gilt das Fixpunktnivellement der Gemeinde Binningen.
 - b) Umgebungsplan im Massstab 1 : 200, in dem die Terraingestaltung des gesamten Grundstückes verbindlich festgelegt ist.
- 2 In der Nutzungsberechnung (gemäss § 87 Abs. 2 lit. c RBV) ist der Anteil des Untergeschosses an der Gesamtgeschossfläche separat auszuweisen.
- 3 Zur Beurteilung der Baugesuche, der Reklamegesuche sowie der Gesuche für Unterhalts- und Renovationsarbeiten und bei entsprechenden Vorabklärungen kann der Gemeinderat Fachleute beiziehen.
- 4 Der Gemeinderat kann für Vorabklärungen ein einfaches kubisches Modell im Massstab 1:200 verlangen.

**Zif. 45
Gebühren**

- 1 Die Gemeinde Binningen erstellt für Bauten nach § 92 RBV eine Gebührenverordnung.
- 2 Die Gemeinde kann für Teilzonen- und Sondernutzungsplanungen unter Beachtung der Interessen der Planungsparteien Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühr legt der Gemeinderat in einer Gebührenordnung fest.

Fünfter Teil:**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Zif. 46
Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach Vorliegen der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft in Kraft gesetzt.

**Zif. 47
Aufhebung bisheriger Bestimmungen und Erlasse**

- Mit Inkrafttreten der Zonenvorschriften werden folgende Bestimmungen aufgehoben:
- a) Zonenplan Siedlung 11/ZP/1/0 RRB vom 26.3.1974
 - b) Zonenvorschriften
 - c) Die kantonalen Zonenreglements-Normalien Siedlung
 - d) Ergänzungsbestimmungen

- e) Teilzonenplan Landschaft 2 ohne das Teilgebiet St. Margarethenhof und das Teilgebiet Auf dem Bruderholz (Radio Basel)
- f) Teilzonenpläne 4, 7, 8, 10, 11
- g) Teilzonenplan 5 teilweise
- h) Quartierplan 1a Quartierplanpflichtgebiet (teilweise)
- i) Quartierplan 10
- k) Sämtliche mit diesem Reglement und dem Zonenplan in Widerspruch stehenden Dokumente.

Öffentliche Mitwirkung: 5. November 2007 bis 31. Dezember 2007

Beschluss des Gemeinderates: 23. September 2008

Beschluss des Einwohnerrates:

Frist für das fakultative Referendum:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. :

Planaufgabe:

Binningen,

Einwohnerrat Binningen

Der Präsident: U. von Bidder

Der Verwalter: O. Kungler

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit

Beschluss Nr. vom

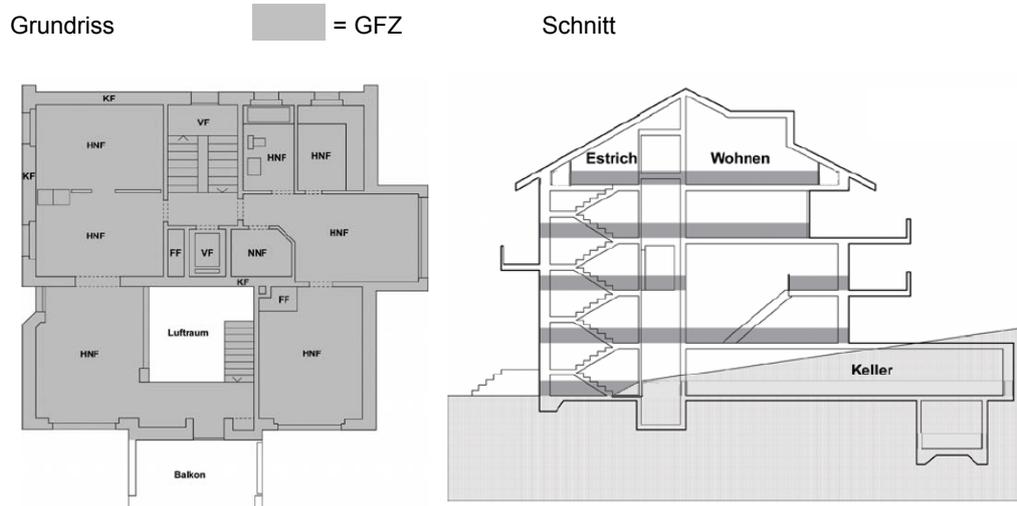
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber

Anhang: Erläuternde Skizzen

(es gilt der Reglementstext)

Geschossflächenziffer (Zif. 25): Grundriss und Schnitt



Flächendefinitionen (Zif. 25 Abs. 2)

Gemäss Zif. 25 Abs. 2 werden in diesem Reglement für die Geschossfläche in Anlehnung an die Schweizer Norm SN 504 421 folgende Definitionen festgelegt:

Nutzfläche Die Nutzfläche NF ist der Teil der Geschossfläche, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes im weiteren Sinne dient.

Die Nutzfläche gliedert sich in

- a) Hauptnutzfläche
- b) Nebennutzfläche

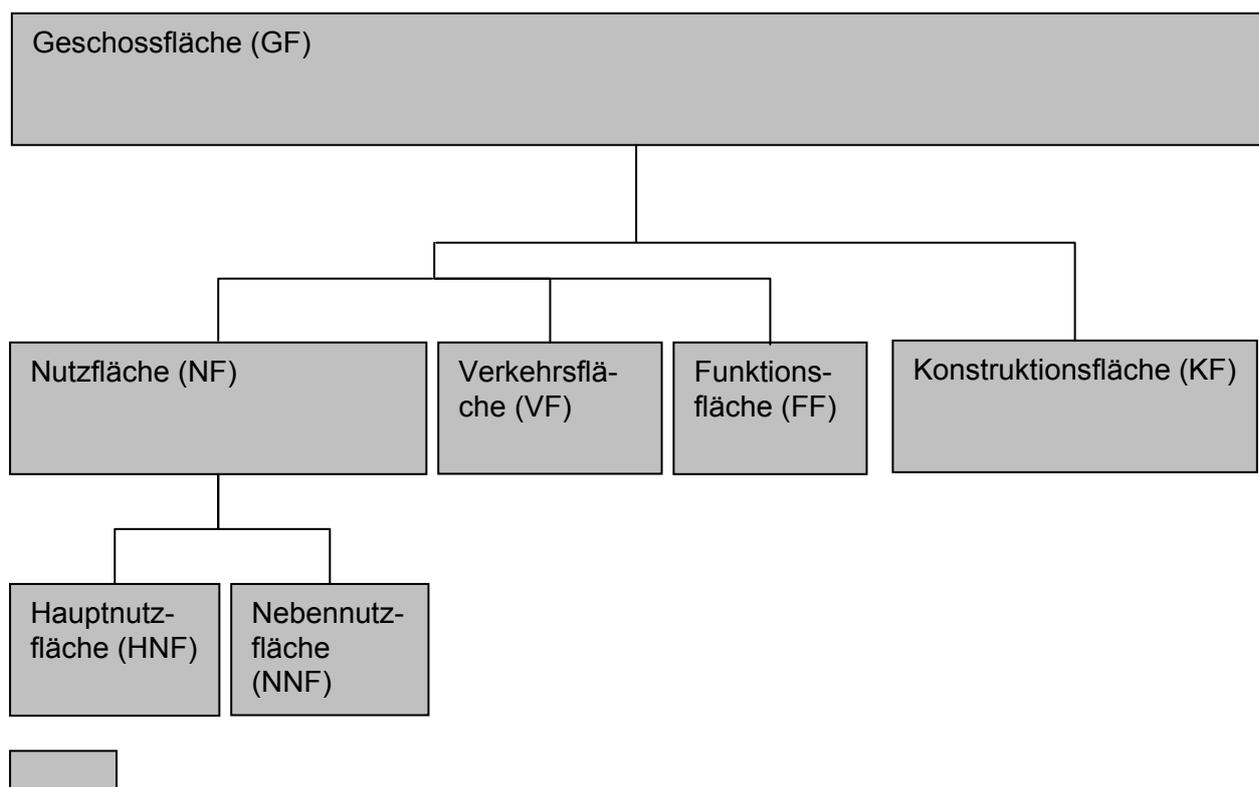
Hauptnutzfläche Die Hauptnutzfläche HNF ist der Teil der Nutzfläche NF, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes im engeren Sinn dient.

Nebennutzfläche Die Nebennutzfläche NNF ist der Teil der Nutzfläche NF, welcher die Hauptnutzfläche HNF zur Nutzfläche ergänzt. Sie ist je nach Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes zu definieren. Zu den Nebennutzflächen gehören z.B. im Wohnungsbau

- a) Carports
- b) Velo- und Containerunterstände
- c) Garten- und Gerätehäuschen
- d) überdachte Sitzplätze
- e) Schwimmhallen
- f) Waschküchen
- g) Estrich- und Kellerräume, Abstellräume
- h) Schutzräume
- i) Kehrtrräume.

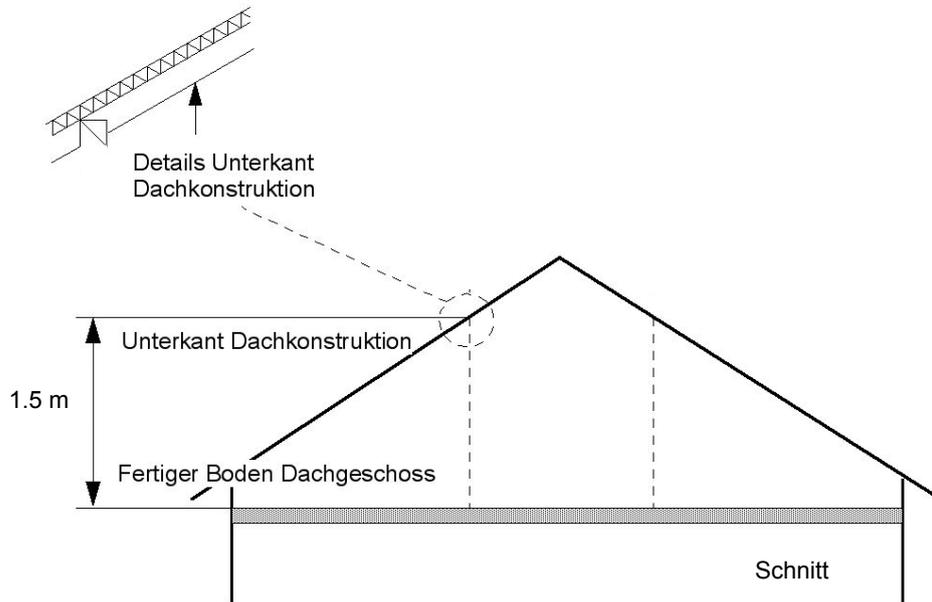
Verkehrsfläche Die Verkehrsfläche VF ist jener Teil der Geschossfläche GF, welcher ausschliesslich deren Erschliessung dient. Zur Verkehrsfläche gehören z. B. im

Wohnungsbau	die Flächen von ausserhalb der Wohnung liegenden Korridoren, Eingangshallen, Treppen, Rampen und Aufzugsschächten.
Funktionsfläche	Die Funktionsfläche FF ist jener Teil der Geschossfläche GF, der für haustechnische Anlagen zur Verfügung steht. Zur Funktionsfläche FF gehören Flächen wie <ul style="list-style-type: none"> a) Räume für Haustechnikanlagen, b) Motorenräume von Aufzugs- und Förderanlagen, c) Ver- und Entsorgungsschächte, Installationsgeschosse sowie Ver- und Entsorgungskanäle und Tankräume.
Konstruktionsfläche	Die Konstruktionsfläche KF ist die Grundrissfläche der innerhalb der Geschossfläche GF liegenden umschliessenden und innenliegenden Konstruktionsbauteile wie Aussen- und Innenwände, Stützen und Brüstungen. <p>Einzuschliessen sind die lichten Querschnitte von Schächten und Kaminen sowie Tür- und Fensternischen, sofern sie nicht der Geschossfläche GF zugeordnet sind.</p> <p>Bauteile wie versetzbare Trennwände und Schrankwände sind keine umschliessenden oder innenliegenden Konstruktionsbauteile im Sinne dieses Reglementes.</p> <p>Die Konstruktionsfläche KF gliedert sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Konstruktionsfläche tragend und b) Konstruktionsfläche nichttragend.
Geschossfläche	Die Geschossfläche GF ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen.

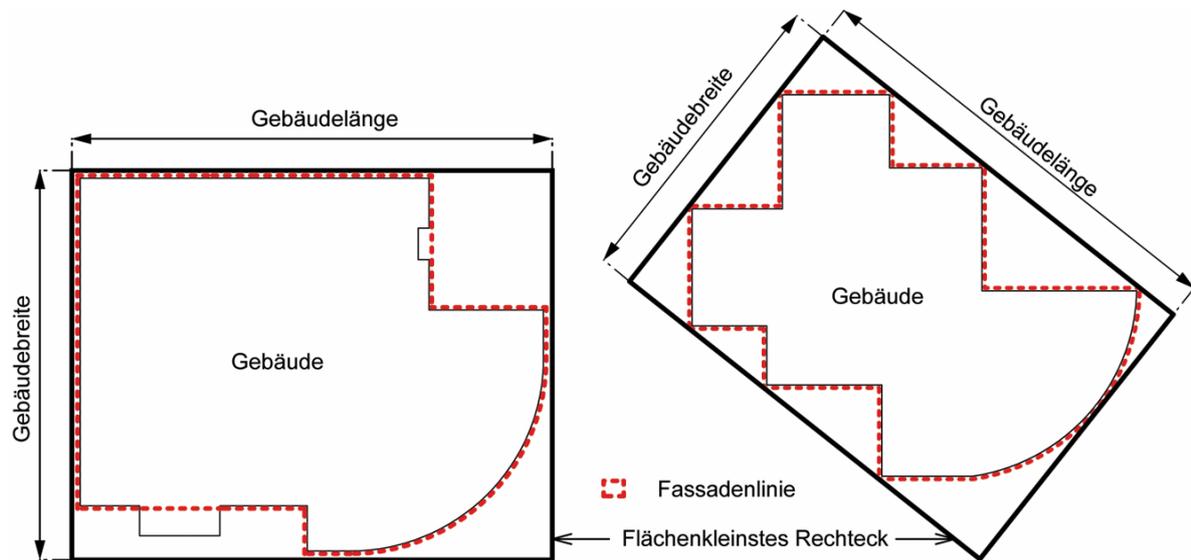


anrechenbar unter Berücksichtigung von Zif. 25, Abs. 3 - 5

Messweise lichte Höhe (Zif. 25)

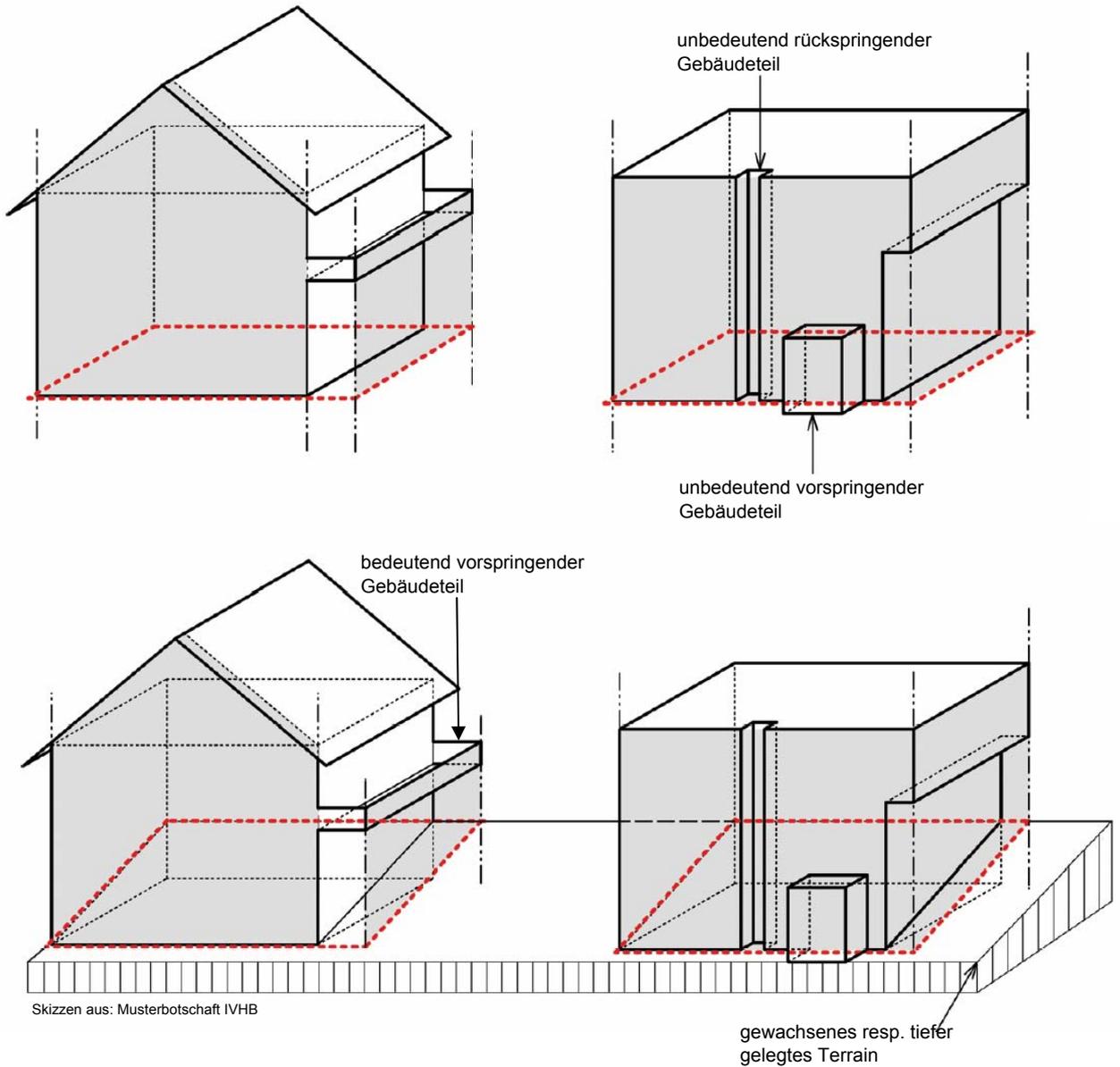


Gebäudelänge (Zif. 32)



Als Gebäudelänge gilt die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

Fassadenlinie (Zif. 31)

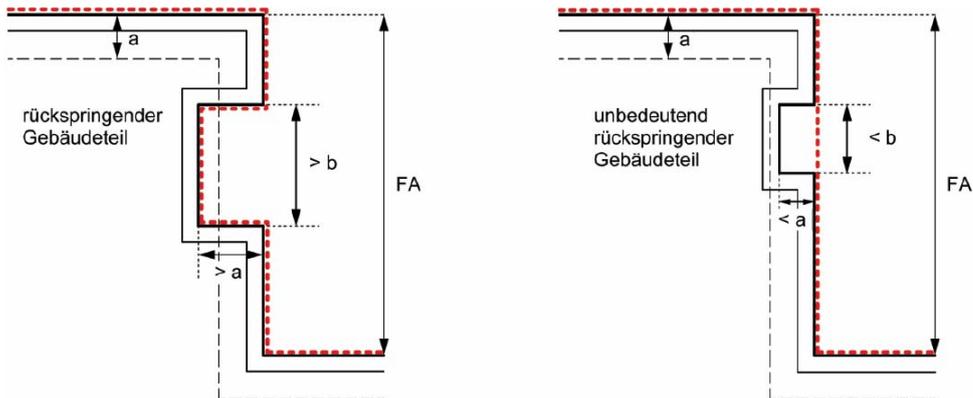


Beispiele von unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen: Innenliegende Balkone, Arkaden, zurückversetzte Eingänge

Beispiele von unbedeutend vorspringenden Gebäudeteilen: Erker, Vordächer, Aussentreppen, Balkone

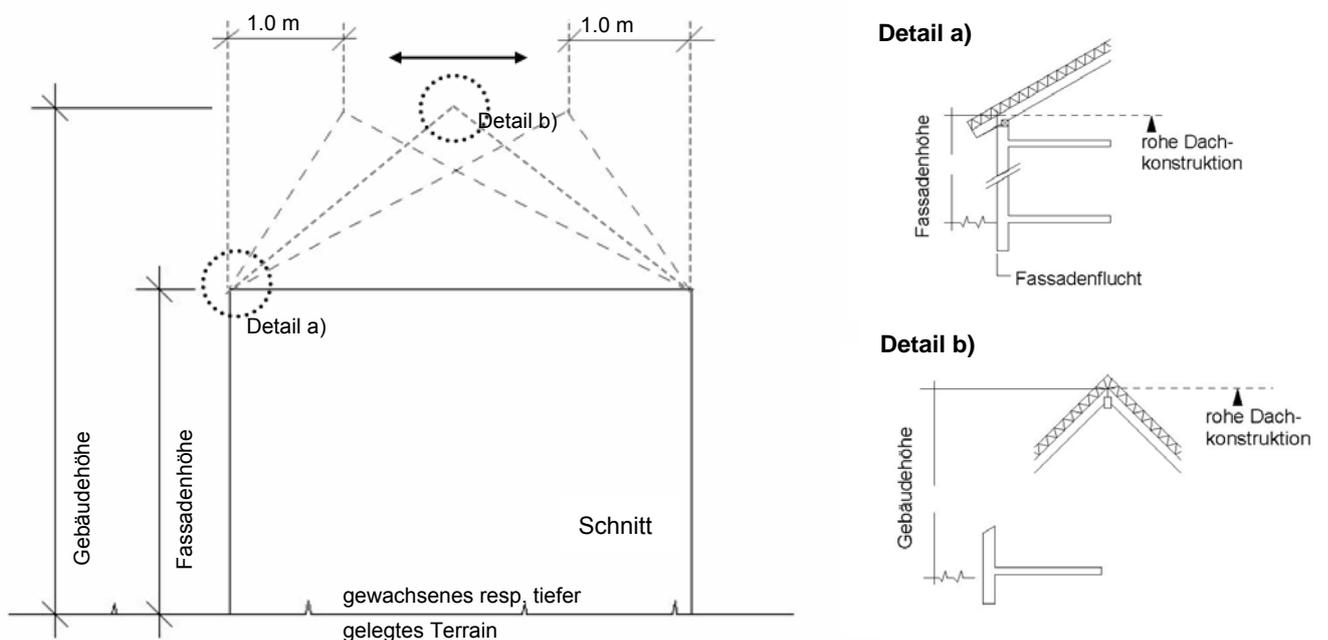
Interpretation zu unbedeutend rückspringender Gebäudeteil / unbedeutend vorspringender Gebäudeteil

Rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade zurückversetzt. Rückspringende Gebäudeteile sind beispielsweise innenliegende Balkone, Arkaden, zurückversetzte Eingänge. Rückspringende Gebäudeteile gelten als unbedeutend, wenn sie maximal bis 1 m (a) gegenüber der Fassadenflucht zurückversetzt sind und 10% (Anteil b von FA) der Breite bezüglich des zugehörigen Fassadenabschnitts, nicht überschreiten. Unbedeutend vorspringende Gebäudeteile werden analog beurteilt.

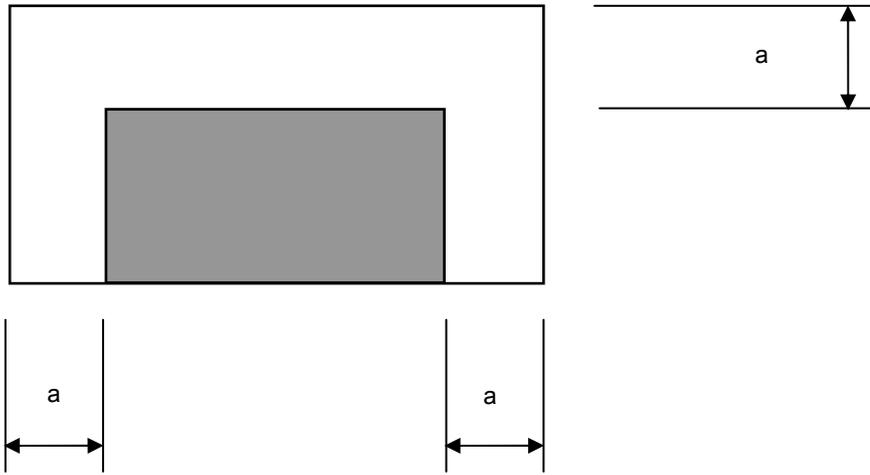


- a zulässiges Mass für die Tiefe von unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen
- b zulässiges Mass für die Breite von unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen
- FA zugehöriger Fassadenabschnitt
- Fassadenlinie

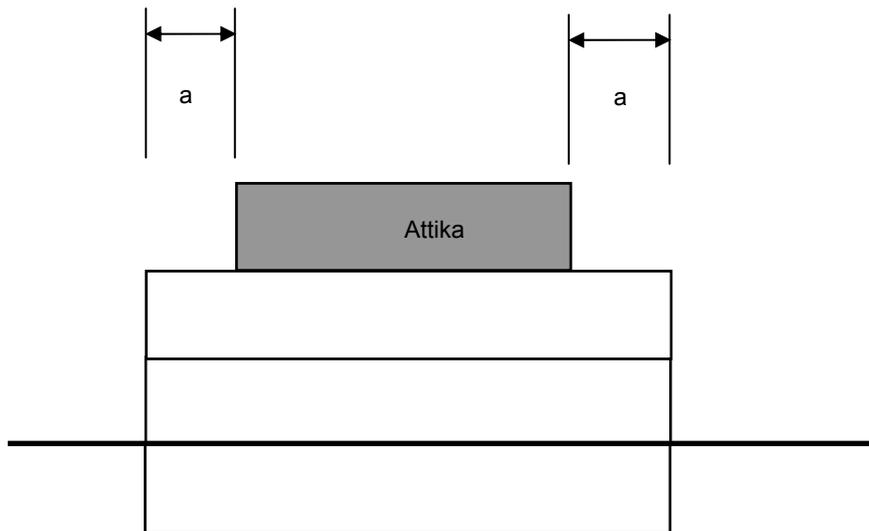
Schema Gebäudeprofil (wandelnder First) und Messweise (Zif. 33)



Attikageschossregelung (Zif. 33)



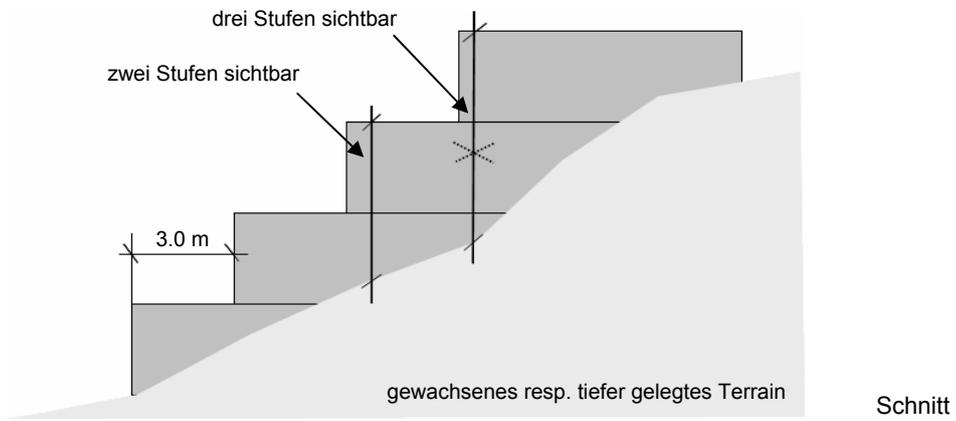
Grundriss



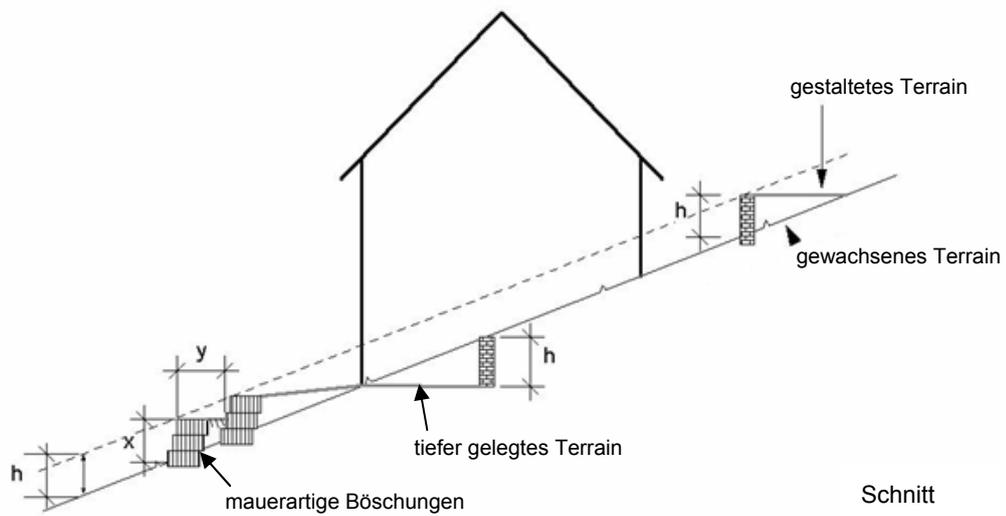
Schnitt

a = min. 1.8 m

Terrassenbauten (Zif. 34)



Terrainveränderungen und Anpassungen (Zif. 40)



maximale Höhe h:	in Hanglagen ab 15% Neigung	1.5 m
	in den Ebenen bis 15% Neigung	1.0 m

$x \leq y$: Horizontal gestaffelte Stützmauern und mauerartige Böschungen müssen mindestens um das Mass ihrer Höhe zurückversetzt werden.

Ergänzende Erläuterungen zum bauökologischen Standard (Zif. 22)

Bauökologische Anforderungen sind insbesondere: Energieeffizienz, Verwendung erneuerbarer Energien, Kompaktbauweise, einfache Gebäudestruktur, zugängliche und trennbare Haustechnik, Verwendung schadstoffarmer, ressourceneffizienter Materialien.

Planungsprinzipien

1. Massnahmen zur Energieeffizienz

- Vorgaben zum Energieverbrauch
- sehr gute Wärmedämmung
- energieeffiziente Heizung / Lüftung
- energieeffiziente Beleuchtung

2. Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des verbleibenden Energiebedarfes (Restbedarf in Ergänzung zu Punkt 1)

- Sonnenenergie
- Wärme
- Energieholz
- weitere

entspricht den Anforderungen Minergie- / Minergie-P-Standard

3. Kompaktbauweise

Kompakte Bauweise bewirkt die Schonung der Ressource Boden, senkt die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie den Material- und Energiebedarf

4. Einfache Gebäudestruktur

Die einfache Bauweise (Baukuben ohne Nischen, Abwickelungen usw.) senkt die Bau- und Sanierungskosten, erhöht die Flexibilität für vielfältige Nutzungen und senkt den Material- und Energiebedarf

5. Zugänglichkeit und Trennbarkeit der Haustechnik

Zugängliche und pro Wohneinheit getrennte Haustechnik senkt die Unterhalts- und Sanierungskosten sowie den Material- und Energieaufwand

6. Schadstoffarme, ressourcenschonende Materialien

Der Einsatz von schadstoffarmen, ressourcenschonenden Materialien bewirkt ein gesundes Innenraumklima und eine

entspricht den Anforderungen eco-bau-Standard

Wertsteigerung des Gebäudes, verringert die Sanierungskosten und die Umweltbelastung

Naturschutzzonen (Zif. 18): Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen und Zuständigkeit

Naturschutzzone Herzogenmatt (Nr. 1)

Bedeutung: kantonal, national (Objekt Inventar der Amphibienlaichplätze von nationaler Bedeutung, AINB)

Kurzbeschreibung: Weiherreservat bestehend seit 1978.

Lebensraumtypen: Stehende Gewässer, Fliessgewässer (Weiherbächli, Dorenbach), Magerrasen, Ruderalflächen, Wald, Gebüsch und Schlagfluren.

Vorkommen von 11 Amphibienarten. Darunter die stark bedrohten Arten Kammolch, Laubfrosch und Geburtshelferkröte.

Zahlreiche Säugetier-, Vogel- und Insektenarten in diesen verschiedenen Lebensräumen.

Schutzziele: Erhalten der Vielfalt der verschiedenen Lebensraumtypen.
Erhalten der Populationen bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Verhindern der Verlandung der stehenden Gewässer durch regelmässiges Zurückschneiden der Ufervegetation und Ausräumung der Schlammablagerungen. Periodische Auslichtung von dichtem Gebüsch und Jungwaldbeständen. Regelmässige Mahd der Magerrasen (2-mal jährlich). Regelmässiges Zurückschneiden der Vegetation auf den Ruderalflächen alle 2 bis 3 Jahre.

Zuständigkeit: Stiftung Herzogenmatt mit Unterstützung der Einwohnergemeinde Binningen

Naturschutzzone Holzmatt (Nr. 2)

Bedeutung: Lokal (als Potenzial)

Kurzbeschreibung: Auf der Fläche befinden sich aktuell Familiengärten.

Nach der Aufgabe der Familiengärten ist eine Überführung der Fläche in eine Naturschutzzone geplant. Dabei sind die folgenden Lebensraumtypen vorzusehen: frei fliessender Bachlauf, vegetationsfreie Kiesbänke, Ufervegetation, temporäre stehende Gewässer, Gebüschgruppen, Quellbäche.

Schutzziele: Das Naturschutzgebiet bezweckt ein Nebeneinander aus freifliessendem Bachlauf, vegetationsfreien Kiesbänken, Ufervegetation, temporären stehenden Gewässern, Gebüschgruppen, Quellbächen. Der Dorenbach wird in diesem Bereich ökologisch aufgewertet und kann teilweise die natürlichen Funktionen der Fliessgewässer wieder erfüllen: z. B. Dynamik des Entstehens und Verschwindens von Lebensräumen, Verzögerung des Abflusses, Anbindung von seitlichen Quellbächen.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Umwandlung in einen naturnahen Überschwemmungsbereich für den Dorenbach. Regelmässige Mahd der Hochstauden in der Ufervegetation, periodisches Zurückschneiden der Sträucher und Mahd der Säume.

Zuständigkeit: Einwohnergemeinde Binningen

Bestimmungen Teilzonenplan Landschaft 2 „Bruderholz“ in Ergänzung zum Zonenreglement Siedlung und Landschaft

-
- Art. 1
Zweck, Geltungs-
bereich**
- Die nachfolgenden Zonenvorschriften bezwecken die Sicherung der Nutzungsvorschriften in den Gebieten „St. Margarethen“ und „Auf dem Bruderholz“. Die Zonenvorschriften finden in Ergänzung zum Zonenreglement Siedlung und Landschaft Anwendung in den Restgebieten des Teilzonenplanes Landschaft 2 „Bruderholz“.
-
- Art. 2
Zoneneinteilung**
- Die Restgebiete Teilzonenplan Landschaft 2 „Bruderholz“ sind in folgende Zonen aufgeteilt:
- a) Landwirtschaftzone
 - b) Baugebiet 2. Etappe
 - c) Zone für öffentliche Anlagen und Werke
 - d) Landschaftsschutzzone (überlagernd)
 - e) Aussichtsschutzzone (überlagernd)
 - f) Naturschutzobjekte (überlagernd)
 - g) Kulturgüterschutzzone (überlagernd)
-
- Art. 3
Landwirtschaftszone**
- 1 Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll. Die Vorschriften gelten auch für das mit einer Kontur versehene Gebiet zweiter Etappe, solange mittels Quartier- oder Teilzonenplan nicht weitere Vorschriften erlassen werden.
 - 2 Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 16 RPV errichtet oder geändert werden.
 - 3 In den Teilzonenvorschriften Landschaft (Bruderholz) sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.
 - 4 Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.
 - 5 Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.
 - 6 In der Landwirtschaftszone sind Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedigungen, Lager- und Abstellplätze etc. nur gestattet, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dann gegeben, wenn sie durch einen

Betrieb erfolgt, für den der Boden als erzeugender Produktionsfaktor unentbehrlich ist. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

- 7 Nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne dieses Reglements zählen insbesondere nichtstandortbedingte und von der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung unabhängige Betriebe wie gewerblichindustrielle Tierhaltung. Untersagt sind ausserdem Glashausgärtnereien, grosse temporäre Plastiktreibhauseinrichtungen sowie Reitanlagen.

**Art. 4
Baugebiet 2. Etappe**

- 1 Die mit einer Kontur versehenen Gebiete sind Baugebiete zweiter Etappe. Bis zu deren definitiver Einzonung unterstehen sie § 11 BauG (Landwirtschaftsgebiet). Es gelten im Weiteren die Vorschriften gemäss § 5 dieses Reglements (Landwirtschaftszone).
- 2 Der ganze oder teilweise Einbezug in eine Bauzone bedarf folgender Voraussetzungen:
 - a) Die neue Bauzone ist eine Zone für öffentliche Anlagen und Werke (OeW-Zone)
 - b) Die Einzonung erfolgt mittels Quartier- oder Teilzonenplan mit konkreten Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften.

**Art. 5
Zonen für öffentliche
Anlagen und Werke
(OeW)**

- 1 Die Teilzonenvorschriften Landschaft (Bruderholz) sind in verschiedene OeW-Zonen mit unterschiedlichen Nutzungsmerkmalen unterteilt.
- 2 In diesen Zonen dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke gemäss Zweckbestimmung erstellt werden, für welche ein Standort ausserhalb der Bauzonen gerechtfertigt ist und welche die Voraussetzungen von § 20, Absatz 3 BauG erfüllen.
- 3 Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.
- 4 Wohnungen sind nur für standortgebundenes Personal zugelassen.

**Art. 6
OeW-Zone F (Radio
Basel)**

Die Bauten und Anlagen haben dem Betrieb des Radiostudios Basel oder ähnlichen Institutionen (z.B. Television) zu dienen.

**Art. 7
Landschaftsschutz-
zone**

- 1 Die Landschaftsschutzzone umfasst regionaltypische Landschaften, die ihrem Bestand aus ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Gründen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben sollen.

- 2 Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung und sind zusammenhängende Gebiete, die mit traditioneller Acker- und Weidebewirtschaftung sowie für den in diesem Gebiet typischen Obst- und Gemüsebau genutzt werden, zu bewahren bzw. zu fördern.
- 3 Überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblichindustrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien usw. sind nicht erlaubt.
- 4 Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.
- 5 Überlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

Art. 8
Aussichtsschutzzone

Für die Aussichtsschutzzone gilt, dass die auf dem Panoramafoto mit einer Kontur versehenen Horizonte innerhalb des Planungsgebietes nicht durch Bauten durchbrochen werden dürfen.

Art. 9
Naturschutz Einzelobjekte

- 1 Naturschutz Einzelobjekte bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich interessanter, ästhetischer und ökologisch oder sozial-kulturell wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.
- 2 Der Gemeinderat kann durch die zuständigen Behörden die Unterschutzstellung von weiteren Einzelbäumen und Baumgruppen veranlassen und spezielle Schutzbestimmungen dafür aufstellen lassen. Die im Plan bezeichneten Naturschutz Einzelobjekte sind geschützt.

Art. 10
Kulturgüterschutzzone

Für den Schutz der Kulturgüter gelten die Schutzbestimmungen der entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse:

- a) Margarethenkirche, Objekt Nr.1 (RRB 1371 vom 27. Mai 1969).
- b) Im weitem ist der Nordhang des Margarethenhügels (unter der Kirche und dem Margarethengut) von jeglicher Bebauung

dauernd freizuhalten. Margarethengut, Objekt Nr. 2 (RRB 3443 vom 19. Oktober 1971)

c) Villa im Margarethenpark, Objekt Nr. 3 (RRB 3307 vom 12. Oktober 1971).

Art. 11
Gestaltung von Bauten und Anlagen

- 1 Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall, ob für ein Bauvorhaben aufgrund der Grosse, der Zweckbestimmung oder des Erscheinungsbildes ein Quartierplanverfahren durchzuführen ist.
- 3 Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.
- 4 Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 5 Der Gemeinderat kann eine exakte Fotomontage der geplanten Neuanlage in das Panoramafoto als Bestandteil des Baugesuches verlangen.
- 6 Bewilligungen können mit allen für eine wirksame Durchsetzung der Teilzonenvorschriften Landschaft (Bruderholz) erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 7 Wo im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens Auflagen zur Herstellung oder Wiederherstellung eines bestimmten Landschaftszustandes gemacht werden, kann die Gemeinde eine angemessene Sicherstellung verlangen.
- 8 Bewilligungen für Ausbeutungen, Deponien oder ähnliches sind zu befristen und können von der Bewilligungsbehörde jederzeit widerrufen werden, wenn die mit der Bewilligungen verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden. Der nachträgliche Erlass weiterer Bedingungen und Auflagen aus polizeilichen Gründen bleibt vorbehalten. In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen.
- 9 Die Anlage von Parkierungsflächen erfolgt gemäss den kantonalen Vorschriften, die Parkierung ist im Rahmen von Sammelparkplätzen zu lösen. Deren Lage ist im Mutationsplan zum Strassenetzplan (Inventar Nr. 11/SP/1/8) generell festgelegt. Der Gemeinderat kann im Rahmen von Quartierplänen die Anzahl der oberirdischen Parkplätze beschränken.

10 Die Gebührenpflicht für Erschliessungsbeiträge richtet sich nach den kommunalen Kanalisations- Wasser- und Strassenreglementen der Gemeinde Binningen.

Art. 12
Übergangsbestimmungen

Die Zonenvorschriften bleiben in Ergänzung zum Zonenreglement Siedlung und Landschaft in Kraft, bis sie durch eine neue Teilzonenplanung abgelöst werden.